

Informationen für Gewerbetreibende zusammengestellt durch MdB Canan Bayram

Stand: 14. April 2020 / 10:30 Uhr*

Liebe Gewerbetreibende und Veranstalter*innen,

der Umgang mit dem Corona-Virus wirft viele Fragen auf, deren bisherige Antworten in Bezug auf Schließungen, Absagen oder Verbote aber auch wirtschaftliche Hilfen ich hier für Sie zusammengestellt habe.

1. Derzeitige Situation

Die Bundesregierung und die Landesregierungen haben am 22. März 2020 Maßnahmen zur Beschränkung von sozialen Kontakten im öffentlichen Bereich beschlossen. Der Berliner Senat hat am 2. April 2020 in einer Sondersitzung seine Verordnung zur Eindämmung des Coronavirus um einen Teil zur Kontaktbeschränkung sowie um einen Bußgeldkatalog erweitert: [„Verordnung zur Eindämmung des Coronavirus“](#)

Alle öffentlichen und nichtöffentlichen Veranstaltungen, Versammlungen, Zusammenkünfte und Ansammlungen dürfen nicht mehr stattfinden. Einige Veranstaltungen und Zusammenkünfte sind von dieser Regelung ausgenommen. Welche, finden Sie in der oben verlinkten Verordnung. Bei diesen vom Verbot ausgenommenen Veranstaltungen und Zusammenkünften muss eine Anwesenheitsliste geführt werden.

Wird eine Veranstaltung behördlich untersagt, besteht grundsätzlich in solchen Fällen ein Erstattungsanspruch auf den Ticketpreis. Denn im Falle einer Absage kommt der Veranstalter seiner Leistungspflicht nicht nach – unabhängig davon, ob der Veranstalter den Ausfall zu verantworten hat oder nicht. Grundlage dafür ist bei deutschen Verträgen der Paragraph 275 BGB (Unmöglichkeit). In der Regel werden sich Veranstalter*innen daher um einen neuen Termin bemühen. Sie bieten dann ihre vereinbarte Leistung auch weiterhin an, nur eben zu einem späteren Zeitpunkt.

Behörden sollen sich nach Anweisung der Bundesregierung bei der Beurteilung der Untersagung an den jeweils gültigen Richtlinien des Robert-Koch-Instituts (RKI) richten. Allgemeine Prinzipien der Risikoeinschätzung und Handlungsempfehlung für Großveranstaltungen des RKI: <https://bit.ly/3aT4AJa>

Sagt der Veranstalter ohne ein behördliches Verbot ab, dann muss der Veranstalter seinen Vertragspartner*innen möglicherweise Schadensersatz zahlen. Denn er ist weiterhin an seinen Vertrag mit an der Veranstaltung Beteiligten und anderen Dienstleister*innen gebunden. Ohne vorherige und entsprechende behördliche Anordnung kann man sich schwerlich auf höhere Gewalt berufen. Zudem wären die Vertragspartner*innen ja bereit und in der Lage gewesen, ihren Teil des Vertrages mit dem Veranstalter zu erfüllen.

Diese Gewerbebetriebe dürfen nicht für den Publikumsverkehr geöffnet werden: Clubs, Messen, Ausstellungen, Spezialmärkte, Spielhallen und -banken, Wettvermittlungsstellen und ähnliche Unternehmen sowie Kinos, Theater, Konzerthäuser, Museen und ähnliche Bildungseinrichtungen sowie Bordelle. **Seit dem 23. März 2020 dürfen nun auch nicht mehr öffnen:**

Dienstleistungsgewerbe im Bereich der Körperpflege wie Friseure, Kosmetikstudios, Massagepraxen, Tattoo-Studios und ähnliche Betriebe. Das gilt nicht für medizinisch notwendige Behandlungen.

Selbige Regelung gilt für **Gaststätten. Sie dürfen Speisen und Getränke zur Abholung oder zur Lieferung anbieten.** Hotels und andere Beherbergungsbetriebe dürfen keine touristischen Übernachtungen anbieten.

Auch Verkaufsstellen dürfen nicht geöffnet werden. Ausgenommen vom Verbot sind: der Einzelhandel für Lebensmittel und Getränke, einschließlich Spätis, Abhol- und Lieferdienste, Wochenmärkte, Apotheken, Einrichtungen mit Sanitätsbedarf sowie zum Erwerb von Hör- und Sehhilfen, Drogerien, Tankstellen, Banken und Sparkassen, Poststellen, Friseure, Reinigungen, Waschsalons, der Zeitungsverkauf und Buchhandel, Einzelhandel für Bau-, Gartenbau- und Tierbedarf, Fahrradgeschäfte, Bestattungsunternehmen, Handwerk und Handwerkerbedarf und Großhandel. **Eine Öffnung darf nur unter Auflagen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts und zur Vermeidung von Wartschlangen erfolgen.**

Eine **Orientierungshilfe für Gewerbe**, welche Geschäfte, Läden und Dienstleistungen noch geöffnet bzw. angeboten werden dürfen, finden Sie hier: <https://bit.ly/2JaCoWB>

2. Wirtschaftliche Hilfen

Es gibt diverse staatliche Möglichkeiten, Betrieben bei finanziellen Problemen Unterstützung zu geben. Zurzeit wird seitens der Bundesregierung von Kurzarbeitergeld, Stundungen von Steuervorauszahlungen etc. gesprochen.

Wenn zu wenig oder keine Arbeit vorhanden ist, bietet sich **Kurzarbeit** an. Für die Arbeitnehmer*innen wird **Kurzarbeitergeld** (Kug) von der Agentur für Arbeit dann gewährt. Diese muss der Arbeitgeber für seine Mitarbeiter*innen beantragen. Dies gilt übrigens auch für geringfügig Beschäftigte Arbeitnehmer*innen. Ein Vorteil ist die vorläufige Gewährung des Kug. Dadurch bekommen die Mitarbeiter*innen schnell ihr Geld, ohne dass ein langwieriges Prüfverfahren stattfindet. Die Bundesregierung und der Gesetzgeber haben Sonderregelungen und Erleichterungen zum Bezug von Kug erlassen.

Informationen für Unternehmen zum Kurzarbeitergeld: <https://bit.ly/3aToJyV>

Der Antrag ist relativ unkompliziert: <https://bit.ly/2TNUCmU>

Die Voraussetzungen für Kurzarbeitergeld werden aktuell deutlich vereinfacht. Unternehmen sollen durch erleichterte Steuerstundungen, angepasste Steuervorauszahlungen und dem Verzicht auf Vollstreckungsmaßnahmen entlastet werden.

Unterstützung für Berliner Unternehmen:

1. Corona Zuschuss

- für Soloselbstständige, Freiberufler*innen und Unternehmen bis 5 Beschäftigte bis zu 9.000€
- für Unternehmen bis 10 Beschäftigte bis zu 15.000€
- **seit Dienstag, 14.4.2020 können wieder Anträge auf den Corona Zuschuss gestellt werden**
- <https://www.ibb.de/de/foerderprogramme/corona-zuschuss.html>

2. Rettungsbeihilfe Corona

- Darlehen im Rahmen der Rettungsbeihilfe Corona (Soforthilfe Paket I)
- die Nachfrage übersteigt die Erwartung bei weitem, daher aktuell keine Anträge möglich
- <https://www.ibb.de/de/foerderprogramme/liquiditaetshilfen-berlin.html>

- weiterhin stehen mit den [KfW-Sonderprogrammen](#) weitere Möglichkeiten zur Krisenbewältigung zur Verfügung
- mit der **Soforthilfe V** hat der Berliner Senat einen weiteren Schutzschirm für den Mittelstand (Unternehmen mit 10 bis 100 Beschäftigte) angekündigt: <https://bit.ly/2VpH54t>

3. Soforthilfepaket IV

- für kleine und mittlere Unternehmen im Medien- und Kulturbereich, die nicht regelmäßig oder nicht überwiegend öffentlich gefördert werden
- vorgesehen sind Kredite und Zuschüsse zur Liquiditätssicherung
- der Start des Hilfspakets ist noch nicht terminiert
- mehr Informationen: <https://bit.ly/2wCZK4l>

Die IBB hat ein [FAQ – Corona-Soforthilfen \(Rettungsbeihilfen und Zuschuss\)](#) erstellt.

Unter <https://bit.ly/38Vl5BU> informiert die Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe außerdem u.a. über das empfohlene Vorgehen bei Liquiditätsengpässen.

Einen **Corona - FAQ für Solo-Selbstständige von ver.di** finden Sie hier: <https://bit.ly/2QreSZa>

Folgende allgemeine Informationsquellen für Unternehmen in Berlin bestehen:

- **Hotline Wirtschaftsförderung:** (030) 2125-4747 oder wirtschaft@ibb.de
- **Hotline der IHK Berlin für Unternehmen:** (030) 31 510 919
- **Berlin-Partner Hotline für Unternehmen:** (030) 46302-440
- **Visit-Hotline:** (030) 26 47 48 – 886
- **Hotline der Handwerkskammer Berlin:** 030 25903-467
- **Hotline des Bundeswirtschaftsministerium für Unternehmen:** (030) 18615 1515

Weitere Informationen finden Sie auf diesen Seiten:

- Informationsseite und FAQ der IHK Berlin zur Corona-Epidemie: <https://bit.ly/2viCmZg>
- Das Bundeswirtschaftsministerium hält Informationen zu den Auswirkungen des Coronavirus bereit: <https://bit.ly/3aKA842>

*: Die Informationen hier werden ständig aktualisiert. Falls Sie bemerken, dass eine Information überholt ist, schicken Sie bitte einen Hinweis an: canan.bayram.wk@bundestag.de